

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Liebenau außerhalb der
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Stand: Juni 2007)

§ 1

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Samtgemeinde Liebenau ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Tarifes erhoben. Kostenersatzpflichtig sind:
 - a) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind.
 - b) Die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG).
 - c) Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung.
 - d) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.
 - e) Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten.
 - f) Gestellung feuerwehrtechnischen Personals.
 - g) Vereine werden von der Veranlagung befreit, soweit die Veranstaltung nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder es sich um eine kulturelle Veranstaltung handelt.

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Kostenersatz nach § 1 Abs. 2 ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

§ 3

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Nr. 5 bis 7 mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2

- Nrn. 1, 5 und 6 gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 3 NBrandSchG,

- Nr. 2 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG,
- Nr. 3 gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 4 NBrandSchG,
- Nr. 4 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG.

§ 5

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbart ist.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Gebührensatzung der Samtgemeinde Liebenau für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Liebenau außerhalb ihres eigentlichen Aufgabenbereichs vom 15.04.1975 außer Kraft.

3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Liebenau außerhalb
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.
(Stand: Juni 2007)

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Liebenau außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

1. Personalleistungen

Je Einsatzstunde und Person:

1.1	Leiter des Einsatzes	18,00 €
1.2	Feuerwehrtechnisches Personal	15,00 €
1.3	für übrige Feuerwehrangehörige sowie Brandsicherheitswache	13,00 €

Bei Einsätzen zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Gebührensätze ein Zuschlag von 50% erhoben.

2. Einsatz von Fahrzeugen

2.1 Fahrtkosten je angefangener km für:

2.1.1	Lösch- und Sonderfahrzeuge (z.B. Tanklöschfahrzeuge, Drehleiter, Löschgruppenfahrzeuge, Tragkraftspritzenfahrzeuge, Gerätewagen u. ä.)	1,30 €
2.1.2	Sonstige Fahrzeuge (Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen)	0,80 €

2.2 Stundengebühr

Die Stundengebühr beträgt pro Stunde für

2.2.1	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	40,00 €
2.2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF)	40,00 €
2.2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	26,00 €
2.2.4	Gerätewagen (GW-Öl)	40,00 €
2.2.5	Drehleiter (DL)	76,00 €
2.2.6	Sonstige Fahrzeuge (Einsatzwagen, Mannschaftstransportwagen)	15,00 €

3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen

3.1 Fördergeräte und Zubehör (je Stunde und Zubehör)

3.1.1	Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	13,00 €
3.1.2	Wasserstrahlpumpe	3,00 €

3.1.3	B- und C-Druckschlauch (bei Einzelabgabe)	4,00 €
3.1.4	Ölumfüllpumpe	10,00 €
3.1.5	Tauchpumpe	4,00 €
3.2	Atemschutzgeräte	
	je Stunde und Gerät ohne Füllung	9,00 €
	mit Vollschutz- oder Hitzeschutzanzug	20,00 €
3.3	Rettungsgeräte (je Stunde und Gerät)	
3.3.1	Schneidegeräte, Trenngeräte	15,00 €
3.3.2	Hebekissen	10,00 €
3.3.3	Motorkettensäge	13,00 €
3.3.4	Notstromaggregat	13,00 €
3.3.5	Scheinwerfer	4,00 €
3.4	Löschgeräte, Löschmittel (je Stunde und Gerät)	
3.4.1	Zumischer mit Zubehör, Schaumstrahlrohr Schaummittel je Liter Verbrauch + 10% Handfeuerlöscher je Füllung + 10%	6,00 €
3.5	Sonstige Geräte (je Tag und Gerät)	
	z. B. Leitern je Teil, Winde, Kettenzug, Drahtseil, Verteiler, Standrohr, Übergangsstück, Asbesthandschuhe (Paar), Feuer- wehrrast und -beil, Schlauchhaspel, B-, C-, D-Strahlrohr, Ein- reißhaken, Handscheinwerfer usw.	3,00 €
3.6	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung	
3.6.1	Grundbetrag	256,00 €
3.6.2	zuzüglich Gebühren nach dem vorstehenden Tarif, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) verdoppelt werden.	
3.7	Verbrauchsmaterialien	
3.7.1	Der Verbrauch von Wasser-, Löschmittel, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel usw. wird nach dem jeweiligen Tagespreis + 10% Verwaltungskostenaufschlag berechnet.	
	Die Personalkosten nach Abschnitt 1. sind den jeweiligen Sachleistungen des Abschnittes 2. und 3. hinzuzurechnen.	
3.7.2	Die Entsorgung von Ölbindemitteln richtet sich nach den jeweiligen Gebühren der Abfallbeseitigungsbehörde.	